

Anträge der Klägerin

- Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 23. November 2005, ein förmliches Prüfverfahren im Beihilfefall C 43/2005 (ex N 99/2005) — Polnische „Stranded Costs“ — zu eröffnen, oder, hilfsweise, Nichtigerklärung der Entscheidung, soweit das von der Klägerin geschlossene PPA (power purchase agreement; Strombezugsvertrag) betroffen ist;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist ein in Polen niedergelassener Wärme- und Elektrizitätswerkbetreiber. Mit der angefochtenen Entscheidung entschied die Kommission, ein förmliches Prüfverfahren wegen einer neuen Beihilfe in der Form von Strombezugsverträgen zwischen polnischen Stromerzeugern und dem staatseigenen Netzbetreiber „PSE“⁽¹⁾ zu eröffnen.

Die Klägerin stützt ihre Klage darauf, dass die Kommission für die Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens über Beihilfemaßnahmen, die vor dem Beitritt Polens zur Europäischen Union gewährt worden und nach dem Beitritt nicht mehr anwendbar seien, nicht zuständig gewesen sei. Dadurch habe die Kommission gegen die allgemeinen Grundsätze des Rückwirkungsverbots und des Vertrauensschutzes verstoßen.

Ferner habe die Kommission einen Rechts- und Ermessensfehler begangen, indem sie die Maßnahme als neue staatliche Beihilfe eingeordnet habe. Erstens habe die Kommission es unterlassen, die Maßnahme im Licht der tatsächlichen und rechtlichen Umstände bei Vertragsabschluss zu beurteilen. Zweitens habe die Kommission den Begriff wirtschaftlicher Vorteil in Artikel 87 Absatz 1 EG unangemessen beurteilt, indem sie eine umfassende Prüfung aller Strombezugsverträge anstelle einer Einzelprüfung vorgenommen habe. Drittens habe die Kommission die Tatsache nicht berücksichtigt, dass die Elektrizitätsmärkte der Mitgliedstaaten zu diesem Zeitpunkt für den Wettbewerb geöffnet worden seien und der von der Klägerin geschlossene Vertrag den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt nicht habe stören können, da Polen noch kein Mitgliedstaat gewesen sei. Schließlich stelle die Beihilfe keine neue Beihilfe sondern eine bestehende Beihilfe gemäß dem Beitrittsvertrag und der Rechtsprechung dar, nach der eine Beihilfe, die schon in einem Markt ohne Wettbewerb bis zu dessen Liberalisierung anwendbar war, ab der Liberalisierung als bestehende Beihilfe zu betrachten sei. Ferner habe die Kommission nicht geprüft, ob der fragliche Vertrag nach dem Beitritt Polens immer noch in Kraft gewesen sei.

Schließlich trägt die Klägerin vor, dass die angefochtene Entscheidung unzureichend begründet sei und gegen Artikel 253 EG verstoße.

(1) Staatliche Beihilfe – Polen – Staatliche Beihilfe Nr. C 43/2005 (ex N 99/2005) – Polnische „Stranded Costs“ – Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag (ABl. 2006, C 52, S. 8).

Klage, eingereicht am 19. Mai 2006 — MTZ Polyfilms/Rat

(Rechtssache T-143/06)

(2006/C 178/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: MTZ Polyfilms Ltd. (Mumbai, Indien) (Prozessbevollmächtigter: P. De Baere, lawyer)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge der Klägerin

- Die Verordnung (EG) Nr. 366/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in unter anderem Indien für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stellt Polyethylenterephthalat-Folien her und führt sie in die Europäische Gemeinschaft ein.

Zur Begründung ihrer Klage macht sie erstens einen Verstoß der angefochtenen Verordnung gegen Artikel 2 Absätze 8 und 9 der Grundverordnung⁽¹⁾ geltend. Sie rügt, dass in der angefochtenen Verordnung der Preis ihrer Ausfuhren in die Gemeinschaft auf der Grundlage der Preise ihrer Ausfuhren in Drittländer errechnet werde, weil die tatsächlichen Preise der Ausfuhren in die Gemeinschaft in Anbetracht der bestehenden Mindesteinfuhrpreise angeblich unzuverlässig seien.

Ihre Ausführpreise seien nicht unzuverlässig im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung. Zudem sei die angewandte Methode mit der Grundverordnung unvereinbar, in der die Methoden, anhand deren der Ausführpreis bestimmt werden könne, festgelegt seien. Artikel 2 Absätze 8 und 9 der Grundverordnung gelte gleichermaßen für Überprüfungen wie das streitige Verfahren, unabhängig davon, ob Verpflichtungen angenommen worden seien.

Zweitens rügt die Klägerin einen Verstoß gegen das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994^(?). Ihr Ausführpreis sei nicht unzuverlässig im Sinne von Artikel 2 Absätze 1 und 3 dieses Übereinkommens. Zudem sei die angewandte Methode mit den Artikeln 2 Absätze 1 und 3 sowie 11 des Übereinkommens unvereinbar. Außerdem gelte Artikel 2 Absätze 1 und 3 gleichermaßen für nach Artikel 11 des Übereinkommens durchgeführte Überprüfungen wie die in Rede stehende teilweise Interimsüberprüfung.

Schließlich rügt die Klägerin, dass es für die angewandte Methode zur Bestimmung des Preises ihrer Ausfuhren in die Gemeinschaft keine Rechtsgrundlage gebe und dass der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt worden sei, indem ausführenden Herstellern die Möglichkeit verwehrt worden sei, ihr Verhalten im Rahmen einer Preisverpflichtung festzulegen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

(²) Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-GATT 1994) – Antidumping-Übereinkommen (ABl. 1994, L 336, S. 103).

Klage, eingereicht am 19. Mai 2006 — En Route International/HABM

(Rechtssache T-147/06)

(2006/C 178/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: En Route International Limited (Berkshire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. W. Göpfert)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 7. März 2006 in der Beschwerdesache R 352/2005-4 aufzuheben und

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „FRESHHH“ für Waren der Klassen 29, 30 und 32 (Anmeldung Nr. 3 198 165).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die angemeldete Marke sei eintragungsfähig; ihrer Eintragung stehen die Eintragungshindernisse nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und c sowie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94^(¹) nicht entgegen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Mai 2006 — Castellani/HABM — Markant Handels- und Service GmbH (CASTELLANI)

(Rechtssache T-149/06)

(2006/C 178/65)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Castellani SpA (Pontedera, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte A. Di Maso und M. R. Di Maso)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Markant Handels- und Service GmbH (Offenburg, Deutschland)

Anträge der Klägerin

Es wird beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. Februar 2006 in der Sache R 449/2005-1 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.